



Stand 14.12.2004

**Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-
Aufbaustudiengang Technikpädagogik (Diplom-Gewerbelehrerin bzw.
Diplom-Gewerbelehrer)
Vom 24. September 2004**

**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den deutsch-
französischen Modell-Diplomstudiengang Sozialwissenschaften
Vom 19. Oktober 2004**

**Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplom-
Aufbaustudiengang Technikpädagogik (Diplom-Gewerbelehrerin
bzw. Diplom-Gewerbelehrer)
Vom 24. September 2004**

Auf Grund von § 48 Abs. 3 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 18.02.2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

1. Zum Diplom-Aufbaustudiengang Technikpädagogik kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung hat

und
2. a) einen *qualifizierten* Abschluss an einer deutschen Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Fachhochschulabschluss gleichgestellt ist, in einem technischen Studiengang vorweist

oder

b) einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule erworben hat.

§ 2 Zulassungsverfahren

1. Bewerbungen für das Wintersemester müssen bis zum 15.07. und Bewerbungen für das Sommersemester bis zum 15.01. des gleichen Jahres eingegangen sein.
2. Der Zulassungsausschuss schlägt dem Rektor vor, welche Kandidaten zugelassen werden sollen.
3. Der Rektor der Universität entscheidet über die Zulassung.
4. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

§ 3 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss ist identisch mit dem Prüfungsausschuss für den Diplom-Aufbaustudiengang Technikpädagogik.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2004/05.

Stuttgart, den 24. September 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den deutsch-französischen Modell-Diplomstudiengang Sozialwissenschaften Vom 19.Oktober 2004

Der Senat der Universität Stuttgart hat am 8.11.2000, am 14.02.2001 und am 20.02.2002 und der Rektor der Universität Stuttgart im Wege der Eilentscheidung am 19.10.2004 aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2, § 42 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 Nr. 2 des Universitätsgesetzes folgende Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den deutsch-französischen Modell-Diplomstudiengang Sozialwissenschaften beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Prüfungsordnung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 des

Universitätsgesetzes am 19.10.2004, Az.: 7831.171-S-03, zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad
- § 2 Regelstudienzeit, Lehr- und Prüfungssprache, Studienaufbau
- § 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzer
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Praktische Tätigkeit
- § 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

2. Diplom-Vorprüfung

- § 16 Zweck der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 20 Bildung der Gesamtnote
- § 21 Zeugnis

3. Diplomprüfung

- § 22 Zweck der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung am IfSW der Universität Stuttgart
- § 25 Diplomarbeit

- § 26 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 27 Bildung der Gesamtnote
- § 28 Zeugnis
- § 29 Diplom-Urkunde

4. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Inkrafttreten

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung und Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

Ist die Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit erfolgreich abgeschlossen worden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Diplom-Sozialwissenschaftler bzw. "Diplom-Sozialwissenschaftlerin" (Dipl.-Soz.wiss.), das Institut d'Etudes Politiques (IEP) de Bordeaux das Diplôme de l'Institut d'Etudes Politiques de Bordeaux.

§ 2 Regelstudienzeit, Lehr- und Prüfungssprache, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für das Anfertigen der Diplomarbeit beträgt neun Semester.

(2) Bei dem deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften handelt es sich um einen integrierten Studiengang, bei dem die Studierenden das erste und dritte Studienjahr gemeinsam am IEP de Bordeaux verbringen, das dritte und vierte Semester (zweites Studienjahr) sowie das siebte und achte Semester (viertes Studienjahr) gemeinsam am Institut für Sozialwissenschaften (IfSW) der Universität Stuttgart. Die Studienjahre beginnen im Oktober und enden im September des darauf folgenden Jahres.

(3) Bis auf wenige, ausdrücklich genannte Ausnahmen werden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen am IEP de Bordeaux auf Französisch, die Lehrveranstaltungen am IfSW der Universität Stuttgart auf Deutsch gehalten.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst Veranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs in einem Gesamtumfang von höchstens 40 SWS im ersten, 42 SWS im zweiten, 40 SWS im dritten und 30 SWS im vierten Studienjahr. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst die ersten beiden Studienjahre und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium sollte nach dem achten Semester mit dem letzten Teil der Diplomprüfung abgeschlossen werden.

(5) Die ersten beiden Studienjahre vermitteln Kenntnisse zur fachspezifischen sozialwissenschaftlichen Arbeitsmethoden, Grundlagenwissen über die wichtigsten sozialwissenschaftlichen Theorien und über wirtschaftliche, soziale und politische Zusammenhänge der deutschen und der französischen Gegenwartsgesellschaft.

(6) In den letzten beiden Studienjahren werden diese Kenntnisse vertieft. Im vierten Studienjahr sind besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in je einem Vertiefungsfach aus dem Bereich Soziologie und einem Vertiefungsfach aus dem Bereich Politikwissenschaft (siehe Studienplan) zu erwerben.

(7) Die Diplom-Vorprüfung geht der Diplomprüfung voraus. Sie findet im vierten Semester statt. Die Diplomprüfung findet im siebenten und achten Semester am IfSW der Universität Stuttgart statt. Die Prüfungen bestehen aus studienbegleitenden Prüfungen, die in einzelnen Veranstaltungen erbracht werden sowie aus mündlichen und/oder schriftlichen Prüfungen und der Diplomarbeit.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung am IfSW der Universität Stuttgart schließt das Grundstudium ab und besteht aus während des zweiten Studienjahres erbrachten studienbegleitenden Prüfungen und aus zwei mündlichen Prüfungen, die auf den Studieninhalten des zweiten Studienjahres beruhen. Die Diplom-Vorprüfung ist in der Regel bis zum Ende des zweiten Studienjahres abzulegen. Wurde die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des dritten Studienjahres nicht abgelegt, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der zu prüfenden Person.

(2) Die Diplomprüfung am IfSW der Universität Stuttgart schließt das Hauptstudium ab und besteht aus während des vierten Studienjahres erbrachten studienbegleitenden Prüfungen, zwei Klausuren, zwei mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit. Die Diplomprüfung sollte bis zum Ende des achten Semesters abgelegt werden.

(3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist eine vierwöchige berufspraktische Tätigkeit abzuleisten. Näheres regelt §13.

(4) Die Fristen für die Meldung zu den Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gemacht. Die Prüfungen werden in der Regel am Ende des Studienjahres abgehalten. Die Termine der Prüfungen sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens einen Monat vorher durch Aushang mitzuteilen.

(5) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 13) und für

die Orientierungsprüfung (Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 3 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(6) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung (§ 7 Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(7) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Der wissenschaftliche Dienst wird durch eine Person vertreten. Zwei studentische Mitglieder gehören dem Ausschuss an und haben beratende Stimme.

(2) Vorsitz und stellvertretender Vorsitz sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung werden vom Fakultätsrat der Fakultät 10 für jeweils drei Jahre bestellt, die studentischen Mitglieder jeweils für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses im Studiengang Sozialwissenschaften müssen hauptberuflich lehrende Personen an der Universität Stuttgart sein.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung

eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über Verlauf und Ergebnisse der Prüfungen und die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität Stuttgart offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform von Prüfungsordnung und Studienplan.

(4) Die dem Ausschuss vorsitzende Person führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Ihr können vom Prüfungsausschuss einzelne Aufgaben übertragen werden, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Gibt der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht statt, so ist dieser der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen und Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen bzw. -dozenten befugt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass Prüfungen auch von Angehörigen der erwähnten Gruppen einer anderen Fakultät oder einer anderen ausländischen Hochschule abgenommen werden. Oberassistentinnen und -assistenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise als Prüfende bestellt werden, wenn Professorinnen und Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten nicht in genügendem Ausmaß als Prüfende zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfende bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät 8 nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz (UG) die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Bei der Bewertung von schriftlichen Prüfungen und Diplomarbeiten muss eine der prüfenden Personen Professor oder Professorin sein.

(2) Die dem Ausschuss vorsitzende Person bestellt die Beisitzenden. Zum Beisitzenden darf

nur bestellt werden, wer eine entsprechende Diplom-, Magister- oder Staatsexamensprüfung in Politikwissenschaft oder Soziologie oder einen anderen einschlägigen Studienabschluss abgelegt hat.

(3) Der Kandidat/ die Kandidatin kann für die mündlichen Prüfungen Prüfer/-innen vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person sorgt dafür, dass den zu Prüfenden die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer mindestens 14 Kalendertage vor der Prüfung bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig angerechnete Zugangsberechtigung besitzt,
2. mindestens seit einem Vorlesungszeitraum vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Stuttgart im deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften immatrikuliert ist,
3. den Prüfungsanspruch im deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften oder in verwandten Studiengängen (Diplom Sozialwissenschaften, Diplom Soziologie, Diplom Politikwissenschaft sowie den entsprechenden Magister- und Lehramtsstudiengängen) nicht endgültig verloren hat,
4. und die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung (§ 17, § 23) erfüllt.

§ 7 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Prüfungsamt während der Anmeldefrist zu stellen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits beim Prüfungsamt vorliegen, beizufügen:

- a) ein Nachweis der absolvierten Semester und der erbrachten Studienleistungen (Studienbuch),
- b) eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften oder in verwandten Studiengängen (Diplom Sozialwissenschaften, Diplom Soziologie, Diplom

Politikwissenschaft sowie den entsprechenden Magister- und Lehramtsstudiengängen) nicht bestanden hat oder ob er sich in einem solchen Studiengang befindet,

c) die Nachweise über die Erfüllung der übrigen in § 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Das Prüfungsamt nimmt die Zulassung vor. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

(4) Die zu prüfende Person gilt als zugelassen, wenn ihr Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags beim Prüfungsamt schriftlich abgelehnt wird.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a) die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind oder

c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften oder in verwandten Studiengängen (Diplom Sozialwissenschaften, Diplom Soziologie, Diplom Politikwissenschaft sowie den entsprechenden Magister- und Lehramtsstudiengängen) endgültig nicht bestanden hat oder

d) der Prüfling sich im Diplomstudiengang deutsch-französische Sozialwissenschaften in einem Prüfungsverfahren befindet.

(6) Sind die Prüfungsvoraussetzungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin der prüfenden Person unaufgefordert vorzulegen.

§ 8 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungen (§ 9)
2. die Klausurarbeiten (§ 10)
3. die studienbegleitenden Prüfungen (§ 11)
4. die Diplomarbeit (§ 25)

(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dem Prüfling zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern/-innen (Kollegialprüfung) als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die prüfende Person die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer/-innen oder den Beisitzer bzw. die Beisitzerin.

(3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt je Prüfungskandidat/-in im Vordiplom 30 und im Hauptdiplom 60 Minuten. Diese Prüfungszeit wird gleichmäßig auf die gemäß § 18 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5 zu prüfenden Teilgebiete aufgeteilt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist der geprüften Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Beschlussfassung der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 10 Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie über Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt und in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden seines Fachs ein Problem erkennen und eine Lösung finden kann.

(2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt je Fachprüfung 4 Stunden.

(3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. §12 gilt entsprechend.

§ 11 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen bestehen aus schriftlichen Arbeiten (Klausurarbeiten), schriftlichen Hausarbeiten oder mündlichen Prüfungen bzw. Kombinationen hiervon, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen zu erbringen sind.

(2) Die Anforderungen in den studienbegleitenden Prüfungen sowie die Art der Ermittlung der

Fachnote - insbesondere die Gewichtung der einzelnen Leistungen - sind von den Prüfenden spätestens zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltung durch Anschlag bekannt zu machen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind innerhalb der von den Prüfenden festgesetzten bekannt gegebenen Fristen zu erbringen. Geschieht dies nicht, wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet (§ 15 Abs. 1).

§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweils Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Zwischenwerte durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend
über 4,0	mangelhaft

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 20, § 27) gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 13 Praktische Tätigkeit

(1) Die Studierenden müssen ein Fachpraktikum von mindestens vier Wochen absolvieren. Das Praktikum soll vor Beginn des vierten Studienjahres absolviert werden.

(2) Das Fachpraktikum sollen die am IEP de Bordeaux eingeschriebenen Studierenden bei einer Organisation absolvieren, deren Hauptsprache nicht Französisch ist, die am IfSW der Universität Stuttgart eingeschriebenen Studierenden bei einer Organisation, deren Hauptsprache nicht Deutsch ist.

(3) Die Zulassung zur Klausur der Diplomprüfung setzt die Anerkennung des Fachpraktikums voraus.

(4) Das Nähere regeln die Praktikantenrichtlinien, die der Fakultätsrat beschließt.

§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem deutsch-französischen sozialwissenschaftlichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit angerechnet werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dem deutsch-französischen Diplom-Studium Sozialwissenschaften an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem für Fachhochschulen und Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten gemäß den Praktikumsrichtlinien (§ 13) werden als Praktikum angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Wurden Leistungsnachweise in Frankreich erworben, so werden die französischen Noten nach folgendem Schlüssel in Noten gem. § 12 Abs. 1 und 2 umgerechnet:

16,0 - 13,7 Punkte	= 1 (sehr gut)
13,6 - 11,2 Punkte	= 2 (gut)
11,1 - 10,1 Punkte	= 3 (befriedigend)
10,0 Punkte	= 4 (ausreichend)
Weniger als 10 Punkte	= 5 (nicht ausreichend)

Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk bestanden aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Der erfolgreiche Abschluss des ersten Studienjahres am IEP de Bordeaux wird am Institut für Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart als Orientierungsprüfung anerkannt.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, wenn die zur Prüfung angemeldete Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Werden die Gründe angerechnet, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die zu prüfende Person kann innerhalb eines Monats beantragen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende

Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. Diplom-Vorprüfung

§ 16 Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Grundstudiums erreicht wurde. Dies schließt die Kenntnis der inhaltlichen Grundlagen, Theorien und Methoden des Fachs ein, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 17 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die erfolgreiche Teilnahme am ersten Studienjahr im deutsch-französischen Diplomstudiengang am IEP de Bordeaux nachweisen kann.

(2) Zur mündlichen Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Prüfungsvorleistung die Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen im deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften am IfSW der Universität Stuttgart nachweisen kann:

- Einführung in die sozialwissenschaftliche Methodenlehre (Vorlesung)
- Einführung in SPSS
- Das politische System Frankreichs (Seminar)
- Verfassungsrecht der BRD
- Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik in Deutschland und Frankreich (Übung)

§ 18 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen im deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften und aus zwei mündlichen Prüfungen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden durch die erfolgreiche und benotete Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen erbracht:

- Jeweils eine Vorlesung und ein dazugehöriges Proseminar aus zwei der politikwissenschaftlichen Teilgebiete Politische Theorie, Analyse und Vergleich politischer Systeme, Internationale Beziehungen
- Einführung in die Soziologie (Vorlesung und Übung)
- Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik (Seminar)

(3) Die beiden mündlichen Prüfungen in Politikwissenschaft und Soziologie finden im Juli des zweiten Studienjahres statt und dauern jeweils und je Prüfungskandidat/-in ca. 30 Minuten. § 9 gilt entsprechend. Die Prüfungen orientieren sich am Stoff der Vorlesung und Übung Theorie der Soziologie I, der Vorlesung und Übung Theorie der Soziologie II, dem Proseminar Das

politische System der Bundesrepublik Deutschland sowie an der Vorlesung und einem dazu gehörenden Proseminar in dem Teilgebiet der Politikwissenschaft (Politische Theorie oder Analyse und Vergleiche Politischer Systeme oder Internationale Beziehungen), in dem keine studienbegleitenden Leistungsnachweise erworben wurden. Die Teilnahme an dem für die mündliche Prüfungen relevanten Veranstaltungen am IfSW der Universität Stuttgart ist obligatorisch.

§ 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Einzelne Bestandteile der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können jeweils einmal wiederholt werden. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Ergänzungsprüfung von etwa 20 Minuten Dauer statt, nach der vom Prüfer festgestellt wird, ob die Wiederholungsprüfung bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als "ausreichend" (4,0) nicht möglich.

(2) Die Wiederholung der Prüfungsleistung muss spätestens bis zum Beginn des neuen Studienjahres erfolgt sein. Andernfalls gilt die Prüfung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. § 15 bleibt unberührt.

§ 20 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche unter § 18 Abs.2 und 3 genannten Teilprüfungen mit je mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(2) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. In die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung gehen die einzelnen Prüfungsnoten mit dem folgenden Gewicht ein:

<i>Studienbegleitende Leistungsnachweise</i>	
Jeweils eine Vorlesung und ein dazu gehörendes Proseminar aus zwei der politikwissenschaftlichen Teilgebiete Politische Theorie, Analyse und Vergleich politischer Systeme, Internationale Beziehungen	30 %
Einführung in die Soziologie (Vorlesung und Übung)	15 %
Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik (Seminar)	15 %
<i>Blockprüfungen am Ende des 2. Studienjahres</i>	
Mündliche Prüfung im Fach Politikwissenschaft über eine Vorlesung und ein Proseminar aus dem politikwissenschaftlichen Teilgebiet, in dem keine studienbegleitenden Leistungsnachweise erbracht wurden und über das Proseminar Das politische System der Bundesrepublik Deutschland	20 %
Mündliche Prüfung im Fach Soziologie über die Vorlesung und Übung Theorie der Soziologie I sowie über die Vorlesung und Übung Theorie der Soziologie II	20 %

Gesamtnote

100 %

§ 21 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat die geprüfte Person die Diplom-Vorprüfung endgültig oder noch nicht bestanden, wird ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. Diplomprüfung

§ 22 Zweck der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll der Nachweis geführt werden, dass das Studium des deutsch-französischen Diplomstudiengangs Sozialwissenschaften erfolgreich absolviert wurde, sozialwissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse angewandt werden können und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

§ 23 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung setzt die folgenden Leistungen voraus:
- a) das Bestehen der Diplom-Vorprüfung oder eine gemäß § 14 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung,
 - b) die erfolgreiche Teilnahme am dritten Studienjahr am IEP de Bordeaux ,
 - c) die Teilnahme an zwei Veranstaltungen zum Vergleich Deutschland-Frankreich und
 - d) die nach § 13 obligatorische praktische Tätigkeit von mindestens vier Wochen Dauer.
- (2) Zu den mündlichen Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer die zwei in § 24 Abs. 2 und Abs. 4 genannten Klausuren bestanden hat.
- (3) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer die letzte Studienprüfung am IEP de

Bordeaux bestanden hat. Das Nähere regelt § 25 Abs. 5.

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung am IfSW der Universität Stuttgart

(1) Im vierten Studienjahr ist ein Vertiefungsfach aus der Politikwissenschaft und ein Vertiefungsfach aus der Soziologie zu wählen (siehe Studienplan). Das erste Vertiefungsfach umfasst ein Projektseminar im Umfang von vier Semesterwochenstunden und vier Hauptseminare, Vorlesungen oder Übungen mit einem Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden. Das zweite Vertiefungsfach umfasst vier Hauptseminare, Vorlesungen oder Übungen mit einem Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, zwei Klausuren, zwei mündlichen Prüfungen sowie der Diplomarbeit. Gegenstand der Klausuren und der mündlichen Prüfungen sind die Inhalte des vierten Studienjahres.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen werden durch die erfolgreiche und benotete Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen abgelegt:

- einem Hauptseminar im ersten Vertiefungsfach
- einem weiteren Hauptseminar oder einer Vorlesung oder einer Übung im ersten Vertiefungsfach
- einem Hauptseminar im zweiten Vertiefungsfach
- einem weiteren Hauptseminar oder einer Vorlesung oder einer Übung im zweiten Vertiefungsfach
- einem Projektseminar in einem der beiden Vertiefungsfächer

Die studienbegleitenden Prüfungen umfassen:

Veranstaltung	Prüfungsleistung
Hauptseminar im 1. Vertiefungsfach	Hausarbeit von mindestens 15 bis 20 Seiten
Hauptseminar oder Vorlesung oder Übung im 1. Vertiefungsfach	90-minütige Klausur <u>oder</u> Hausarbeit von mindestens 15 bis 20 Seiten
Hauptseminar im 2. Vertiefungsfach	Hausarbeit von mindestens 15 bis 20 Seiten
Hauptseminar oder Vorlesung oder Übung im 2. Vertiefungsfach	90-minütige Klausur <u>oder</u> Hausarbeit von mindestens 15 bis 20 Seiten
Projektseminar in einem der beiden Vertiefungsfächer	Hausarbeit von mindestens 20 Seiten <u>und</u> 90-minütige Klausur

(4) In den Klausurarbeiten, die in den beiden Vertiefungsfächern geschrieben werden, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ein sozialwissenschaftliches Problem lösen können. Für jede Klausur werden zwei Themen aus verschiedenen Veranstaltungen der gewählten Vertiefungsfächer gestellt, von denen jeweils eines bearbeitet werden muss.

(5) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidatin bzw. je Kandidat jeweils 60 Minuten. § 9 gilt entsprechend. Die Prüfungen orientieren sich am Stoff der jeweils drei Veranstaltungen der beiden Vertiefungsfächer (Vorlesungen, Übungen, Seminare), die nicht Gegenstand der Prüfungsklausuren nach Abs. 4 waren. Das Thema des Projektseminars kann nicht als Gegenstand der mündlichen Prüfung gewählt werden.

(6) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind ab dem Termin der Anmeldung zur ersten schriftlichen Prüfung innerhalb eines Jahres abzulegen. Werden die Prüfungen nicht innerhalb dieses Zeitraums abgelegt, so gelten die nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 25 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist aus den Gebieten Politikwissenschaft oder Soziologie auszuwählen. Wird die Diplomarbeit am IfSW der Universität Stuttgart angefertigt, so muss das Thema aus einem der beiden Vertiefungsfächer gewählt werden.

(3) Sofern die Diplomarbeit am IfSW der Universität Stuttgart angefertigt wird, kann sie von jeder bzw. jedem im deutsch-französischen Diplomstudiengang Sozialwissenschaften tätigen Professorin oder Professor sowie Hochschul- bzw. Privatdozentin oder -dozent am IfSW der Universität Stuttgart vergeben und betreut werden. Die Vergabe und Betreuung der Diplomarbeiten am IEP Bordeaux erfolgt nach den dort geltenden Richtlinien. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass Diplomarbeiten auch von Angehörigen der genannten Gruppen einer anderen Fakultät oder einer anderen ausländischen Hochschule betreut werden. Oberassistentinnen und -assistenten, wissenschaftliche Assistentinnen und -assistenten bzw. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise Diplomarbeiten betreuen, wenn Professorinnen und Professoren sowie Hochschul- bzw. Privatdozentinnen und -dozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Betreuung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit zur Betreuung bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät 10 nach § 50 Abs. 4, Universitätsgesetz (UG) die Befugnis übertragen hat.

(4) Die Zulassung zur Diplomarbeit kann erst beantragt werden, wenn die letzte Studienprüfung

am IEP de Bordeaux bestanden ist. Die Zulassung erfolgt nach der Absprache des Themas mit einer der beiden prüfenden Personen. Der Zeitpunkt des Beginns ist aktenkundig zu machen. Die Diplomarbeit sollte spätestens bis zum 30. September des vierten Studienjahres angemeldet werden.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. § 15 bleibt unberührt.

(6) Die Diplomarbeiten sollen den Umfang von 80 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit kann in deutscher oder französischer Sprache abgefasst werden und muss ein zusätzliches Resümee (ca. 20 Seiten) in der jeweils anderen Sprache enthalten.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des IfSW gebunden in zweifacher Ausfertigung einzureichen, andernfalls gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen nach § 5 Abs. 1 zu bewerten. Erstgutachter/-in ist diejenige Person, die das Thema der Diplomarbeit vergeben hat. Der/die Zweitgutachter/-in kommt von der Partnerinstitution.

Die Gesamtnote errechnet sich zu zwei Dritteln aus der Note des Erstgutachters und zu einem Drittel aus der Note des Zweitgutachters. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person, die im Rahmen der Vorschläge der beiden ersten Prüfenden die Note festsetzt. § 12 gilt entsprechend.

Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Für die Wiederholung der Diplomprüfung oder einzelner Bestandteile derselben gilt § 19 entsprechend.

(2) Wurde die Diplomarbeit nach den übrigen Prüfungen angefertigt, ist die Wiederholung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Versuchs anzumelden, andernfalls gilt die Wiederholung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet; es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Wurde die Diplomarbeit vor den übrigen Prüfungen angefertigt, ist die Wiederholung spätestens einen Monat nach der letzten mündlichen Prüfung anzumelden, andernfalls gilt die Wiederholung als mit nicht

ausreichend (5,0) bewertet, es sei denn, das Versäumnis ist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet ebenfalls die dem Ausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings.

§ 27 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus den benoteten Leistungsnachweisen der am IfSW der Universität Stuttgart besuchten prüfungsrelevanten Veranstaltungen, der Note der beiden Abschlussklausuren, den Noten der beiden mündlichen Abschlussprüfungen und der Note der Diplomarbeit.

(2) Die erbrachten Prüfungsleistungen gehen mit den folgenden Gewichten in die Abschlussnote ein:

Studienbegleitende Leistungsnachweise:

Vertiefung 1	5 %
Vertiefung 1	5 %
Vertiefung 2	5 %
Vertiefung 2	5 %
Projektseminar	10 %

Blockprüfungen am Ende des 4. Studienjahres :

Klausur im 1. Vertiefungsfach	10 %
Klausur im 2. Vertiefungsfach	10 %
Mündliche Diplomprüfung im 1. Vertiefungsfach	10 %
Mündliche Diplomprüfung im 2. Vertiefungsfach	10 %

<u>Diplomarbeit</u>	<u>30 %</u>
Gesamtnote	100 %

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bewertet worden sind.

(4) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit gilt § 12 entsprechend.

§ 28 Zeugnis

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, erhält der Prüfling möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis über die erbrachten Prüfungsleistungen. In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Im übrigen gilt § 21 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 29 Diplom-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der geprüften Person die Diplom-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Sozialwissenschaftler" bzw. "Diplom-Sozialwissenschaftlerin (abgekürzt: Dipl.-Soz.wiss.)" beurkundet.

(2) Die Diplom-Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart und der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

4. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die geprüfte Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der betreffenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplom-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht ausreichend (5,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2, Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Prüfungsgutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1.10.2002 in Kraft.

Stuttgart, den 19. Oktober 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

◀ Amtliche Bekanntmachungen